

**Öffentliche Bekanntmachung der beim Bürgerentscheid am 21.03.2010 zur Abstimmung stehenden Frage
Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung des Bürgerentscheids am 21.03.2010**

Zu Gunsten der Lesefreundlichkeit wird in der Bekanntmachung auf die weibliche Form verzichtet.

Beim Bürgerentscheid finden sowohl die Begriffe „Abstimmung“ als auch „Wahl“ Verwendung und haben gleichermaßen Gültigkeit. Um möglichst zweifelsfreie Aussagen zu erreichen, haben wir uns bemüht, die beiden Begriffe zu kombinieren.

Bei dem am 21.03.2010 stattfindenden Bürgerentscheid ist über folgende Frage mit **JA** oder **NEIN** abzustimmen:

Sind Sie für den Bau des Konstanzer Konzert- und Kongresshauses auf dem Gelände Klein Venedig?

Zur Durchführung des Bürgerentscheids wird bekannt gemacht:

1. **Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.**
2. Die Stadt Konstanz ist in 65 allgemeine Wahlbezirke/Abstimmungsbezirke und in 9 Briefwahlbezirke/-abstimmungsbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen/Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis zum 28.02.2010 zugegangen sind, sind der Wahlbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der Stimmberechtigte abstimmen kann.
3. **Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln.**
Die auf dem Stimmzettel formulierte Frage muss mit **JA** oder **NEIN** beantwortet werden.
4. **Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme.**
Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel in den vorgesehenen JA- oder NEIN-Feldern ein Kreuz setzt. Beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder wenn sich bei der Briefwahl in dem Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags der Briefwahl macht die Stimmabgabe ungültig.
5. **Jeder** Abstimmungsberechtigte kann – außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen – nur in dem Abstimmungsraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.
Die Abstimmungsberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl/Abstimmung mitzubringen.
Jeder Abstimmungsberechtigte erhält beim Betreten des Abstimmungsraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums oder in einem besonderen Nebenzimmer gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Konstanz oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.
7. Der **Abstimmungsberechtigte** kann seine Stimme **nur persönlich** abgeben. Ein Abstimmungsberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme alleine abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung eines Anderen erlangt hat.
8. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
Die **Abstimmungshandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.